



Emil SCHABL
LANDESRAT

ST. PÖLTEN, AM 19.3.2004

3109, LANDHAUSPLATZ 1

TELEFON: 02742 / 9005 - 12210

FAX: 02742 / 9005 - 12251

eMail: post.lrschabl@noel.gv.at

Bearbeiterin: Dr. Sauerschnig

GZ: B. Schabl-AP-72/007-2004

Herrn Präsident
Mag. Edmund Freibauer

Im Hause

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion
Eing.: 24. MRZ. 2004
Ltg. <i>zu</i> 174/A-5/46.....
..... Aussch.

**Betr.: Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan
betr. Natura 2000 – Vogelschutzgebiete
Ltg.-174/A-5/46-2004**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die von Herrn Abg. Mag. Fasan, betreffend Natura 2000 – Vogelschutzgebiete, an mich gerichtete Anfrage vom 10. Feb. 2004 erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu 1)

Der Beschluss der NÖ Landesregierung vom 13. 1. 2004 zur Ausweisung von Natura 2000-Vogelschutzgebieten lautet folgendermaßen:

„Unter Zugrundelegung des Beschlusses der Landesregierung vom 24. Juni 2003 und der beiliegenden Gutachten (Beilagen 1,2a,2b,3,4,5) werden gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten die folgenden Gebiete zu besonderen Schutzgebieten erklärt:

Nr.	Gebietsbezeichnung
AT1201000	Waldviertel
AT1202V00	March-Thaya-Auen
AT1203000	Ötscher-Dürrenstein
AT1204V00	Donau-Auen östlich von Wien
AT1205000	Wachau - Jauerling
AT1207000	Kamp- und Kremstal
AT1209000	Westliches Weinviertel
AT1210000	Steinfeld
AT1211000	Wienerwald - Thermenregion
AT1212000	Nordöstliche Randalpen
AT1213V00	Sandboden und Praterterrasse
AT1216V00	Tullnerfelder Donauauen
AT1218V00	Machland Süd
AT1219V00	Pielachtal
AT1220V00	Feuchte Ebene - Leithaauen
AT1221V00	Truppenübungsplatz Allentsteig

Die Abgrenzung der Gebiete ergibt sich aus dem beiliegenden Plan. Die vorliegende Ausweisung der Vogelschutzgebiete ersetzt alle bisherigen Ausweisungen von Vogelschutzgebieten in NÖ.

Eine spezielle Situation ergibt sich betreffend das Gebiet „Sandboden-Praterterrasse“.

Aus den vom Land Niederösterreich eingeholten Gutachten ergibt sich, dass möglicherweise ein wesentlicher Gebietsteil zum Schutz der Großtrappe auszuweisen ist. Dabei divergieren die fachlichen Meinungen, ob es sich um ein bestgeeignetes Gebiet im Sinne des Artikel der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten handelt. Aus der Zusammenschau aller fachlichen Stellungnahmen ergibt sich, dass Gründe für eine Ausweisung als besonderes Schutzgebiet dann vorliegen, wenn es sich nicht um eine eigenständige „Gruppe“ handelt, sondern grenzüberschreitend ein wesentlicher Populationsaustausch stattfindet.

Herr Prof. Michael MÜHLENBERG als beauftragter Obergutachter für strittige Fälle nach der vertiefenden fachlichen Prüfung schlägt vor, ein 5-jähriges

Monitoring in den beiden von der Großtrappe besiedelten Gebieten durchzuführen, um dann endgültig feststellen zu können, ob ein grenzüberschreitender Populationsaustausch stattfindet. (Beilage 5)

Die NÖ Landesregierung behält sich nun auf Anraten des internationalen Fachmannes vor, das Gebiet der Großtrappe lediglich vorbehaltlich auszuweisen und die oben beschriebenen Gebiete einer weiteren Prüfung zu unterziehen. Damit entspricht Niederösterreich der im Mahnschreiben angeführten hohen Verantwortung und entscheidet im Zweifel vorläufig zum Schutz der Großtrappe. Wenn nach Ablauf des Monitoring der grenzüberschreitende Populationsaustausch nicht nachweisbar ist, liegt betreffend die Nominierung als besonderes Schutzgebiet ein gesicherter wissenschaftlicher Irrtum vor und wird das Land Niederösterreich die vorbehaltlich gemeldeten Gebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten als Schutzgebiete streichen.“

Zu 2) und 3)

Für die Erstellung der Beschlussvorlage ist das nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBL.0001/1-51, fachlich zuständige Regierungsmitglied verantwortlich. Ebenso wurde die Beschlussvorlage vom jeweils zuständigen Regierungsmitglied unterzeichnet.

Zu 4)

Die beschlossene Gebietskulisse unterscheidet sich von der am 9.12.2003 als Erstvorschlag präsentierten durch Abänderungen in Bereichen des Waldviertels, des westlichen Weinviertels, der Sandboden-Praterterasse und der March-Thaya-Auen.

Diese Änderungen wurden aufgrund von ergänzenden Erkenntnissen und nach vertiefenden ornithologischen Untersuchungen durchgeführt.

Zu 5)

Die in der Begründung angeführten Gutachten wurden eingeholt, um bestmögliche Entscheidungsgrundlagen für die Ausweisung der Gebiete zur Verfügung zu haben.

Zu 6)

Sämtliche Gutachten wurden vom Amt der NÖ Landesregierung mit dem Zweck der Erarbeitung bestmöglicher Entscheidungsgrundlagen in Auftrag gegeben.

Zu 7)

Die weiteren Gutachten wurden zur Vertiefung der Erkenntnisse eingeholt.

Zu 8)

Die Gesamtkosten der Gutachten belaufen sich auf rund € 74.000,--. Diese Gutachten wurden im Zuge der Gebietsmeldung der Europäischen Kommission vorgelegt und sind dzt. Gegenstand von Verhandlungen mit der Europäischen Kommission. Vor Abschluss dieser Verhandlungen wird die Übermittlung dieser Gutachten nicht für zielführend erachtet.

Zu 9)

Bei den eingeholten Gutachten handelt es sich um fachliche Stellungnahmen anerkannter Ornithologen, die ihre Fachmeinung entsprechend darlegten und ausführten.

Verfeinerungen ergaben sich durch detaillierte gebietsbezogene Überprüfungen.

Zu 10) und 11)

Dem Beschluss der Landesregierung liegt die Gesamtheit der fachlichen Gutachten zugrunde, die nach eingehender Prüfung durch die jeweils zuständige Fachabteilung in die Beschlussform gebracht wurden.

Zu 12) und 13)

Mit der EU-Kommission wurden vor der Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung am 13.1.2004 keine offiziellen Gespräche geführt und ist auch eine Absprache mit der Kommission nach den europäischen Regeln grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Rechtssicherheit ist dann gegeben, wenn die nominierten Gebiete von der Kommission anerkannt und die entsprechenden Verordnungen erlassen wurden.

Ergänzend ist festzuhalten, dass sich Niederösterreich auf Grund ausschließlich fachlicher Kriterien für eine Neunominierung von Vogelschutzgebieten entschlossen hat. Diese Vorgangsweise entspricht und beruht auf den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie.

Zu 14)

Bei der in der Anfrage genannten „Stellungnahme zu möglichen Reduktionen einzelner Vogelschutzgebiete“ handelt es sich möglicherweise um ein Arbeitspapier, welches bei einer der zuständigen Fachabteilungen bearbeitet wurde.

Beilage des Regierungsbeschlusses vom 13.1.2004 ist jedoch ein Gutachten von Herrn Prof. Mühlenberg mit folgender Kopfzeile als Wortlaut: „Mühlenberg, Endgutachten mit Stellungnahme zu Diskussionsfällen für die Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten in NÖ gemäß der EU- Vogelschutzrichtlinie, 05.01.2004.“

Festzuhalten ist, dass die Ausweisung des Waldviertels grundsätzlich dem Gutachten von Herrn Prof. Mühlenberg folgt. Die Angaben zur Reduktion bzw. zur großzügigeren Ausweisung beziehen sich auf einen deutlich anders lautenden Vorschlag eines Vorgutachtens.

Zu 15)

Die nominierte Gebietskulisse deckt sich mit dem Beschluss der Landesregierung vom 13.1.2004 und entspricht den zugrundeliegenden Gutachten.

Zu 16)

Nach den vorliegenden gutächtlichen Aussagen ist die Nutzung eines Agrarraums nur für die Nahrungssuche nicht ausreichend für die Ausweisung eines eigenen SPA.

Einer allfälligen Ergänzung zu einem tschechischen Brutgebiet kann frühestens nach Festlegung der entsprechenden Vogelschutzgebiete durch die tschechische Republik und im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

Zu 17,18,19,20)

Die beschlossenen Gebietsausweisungen wurden nach streng wissenschaftlichen Kriterien durchgeführt und entsprechen damit den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie.

Die von Niederösterreich durchgeführte Nominierung wird zur Zeit von der EU-Kommission geprüft und ist das Ergebnis dieser Prüfung abzuwarten.

Abschließend erlaube ich mir festzuhalten, dass eine Gebietsfestlegung nach Ansicht der Europäischen Kommission weder abschließend noch endgültig ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Breyer', written in a cursive style.